

Vertrag

zur Übernahme von Pumpwerken und Hochwasserrückhaltebecken in Bergkamen

zwischen

(1) dem Stadtbetrieb Entwässerung Bergkamen, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen,
vertreten durch die Betriebsleitung

- nachstehend SEB genannt -

und

(2) der RAG Aktiengesellschaft, Im Welterbe 10, 45141 Essen, vertreten durch den
Vorstand,

- nachstehend RAG genannt –

Die Parteien zu (1) und (2) werden nachfolgend auch gemeinsam als die "**Parteien**" und
einzeln als eine "**Partei**" bezeichnet.

Präambel

Die Stadt Bergkamen ist durch die jahrelange Bergbautätigkeit in der Region geprägt. Durch die Abbautätigkeit im Untergrund kam es in der Vergangenheit im Stadtgebiet zu Senkungen der Oberfläche. Diese bergbaubedingten Absenkungen können dazu führen, dass das Abwasser nicht ohne Energieeinsatz in den mit Gefälle verlegten Kanälen abfließt, sondern gehoben werden muss (sog. Poldermaßnahmen).

Zum Ausgleich von ihr oder ihren Rechtsvorgängern verursachter bergbaulicher Einwirkungen betreibt die RAG in Bergkamen eine Vielzahl von Pumpwerken zur Wiederherstellung der Vorflut und zur Regelung des Grundwasserstandes. Diese Maßnahmen gehören neben der Grubenwasserhaltung und der Grundwasserreinigung zu den sog. Ewigkeitsaufgaben der RAG. Es handelt sich dabei um Folgen des Bergbaus, die auf ewig Maßnahmen erfordern.

Der SEB nimmt die öffentliche Abwasserbeseitigung wahr. Zu den Aufgaben des SEB gehören unter anderem die Kanalunterhaltung, in diesem Rahmen der Hochwasser- und Überflutungsschutz sowie die Grundstücksentwässerung.

Die Parteien vereinbaren mit dem nachfolgenden Vertrag folgendes:

Übertragung des Eigentums und damit verbunden des Betriebs, der Unterhaltung, der Erweiterung und Erneuerung der in § 1 gelisteten Anlagen in Bergkamen von der RAG auf den SEB.

Diese Anlagen werden künftig vom SEB in eigener Verantwortung betrieben.

§ 1

Vertragsgegenstand

1. Die RAG überträgt das Eigentum und damit verbunden den Betrieb, die Unterhaltung, die Erneuerung und Erweiterung an den nachfolgend aufgeführten Pumpwerken – PW - (nachfolgend in ihrer Gesamtheit „Anlagen“ genannt) inklusive Nebenanlagen an den dies annehmenden SEB. Zu den Nebenanlagen gehören sämtliche vorhandene, von der RAG bisher zum Betrieb der Anlagen eingesetzte und weiterhin zum Betrieb erforderliche Sachen, insbesondere Druckrohrleitungen sowie Strom- bzw. Signalkabel, Gräben, Becken und Einfriedungen.

Es handelt sich um die folgenden Anlagen:

- 1.1 PW Nr. 21, Erlentiefenstraße/Königstraße
- 1.2 PW Nr. 22, Hansastrasse/Schenkstraße
- 1.3 PW Nr. 40, Mergelkuhle
- 1.4 PW Nr. 55, Beversee
- 1.5 PW Nr. 912, Mersch
- 1.6 PW Am Alkenbach
- 1.7 PW Am Romberger Wald

Alle Anlagenbestandteile inkl. Lage sind in der Anlage 1 „Lage“ dokumentiert.

2. Soweit die vertragsgegenständlichen Anlagen oben aufgeführt werden, obliegen deren Betrieb, Unterhaltung, Erneuerung und Erweiterung dem SEB. An diesen Anlagen übernimmt der SEB das Eigentum.
3. Die Eigentumsübertragungen der Anlagen gem. vorstehenden Abs. 1 und 2 erfolgt zum Stichtag **01.01.2023**. Mit dem Stichtag gehen der Besitz sowie alle Lasten, Nutzen und Gefahren der vertragsgegenständlichen Anlagen nach Maßgabe des § 6 dieses Vertrags auf den SEB über. Der SEB übernimmt die Anlagen in dem Zustand, in dem sie sich am Stichtag befinden, unbeschadet seines Rechtes zur Veranlagung der RAG gem. § 5.
4. Sollte nach dem Stichtag noch eine Mitnutzung von Leitungen, Becken oder Gräben durch die RAG erforderlich sein, so wird der SEB die Mitnutzung nach Maßgabe von in jedem Einzelfall abzuschließenden Verträgen unentgeltlich gestatten.

§ 2

Kaufpreis

Der Kaufpreis für die vorstehend aufgeführten Anlagen beträgt je Anlage 1,00

€ (in Worten: ein EURO) incl. Umsatzsteuer. Der Kaufpreis ist fällig und zahlbar zwei Wochen nach Vertragsunterzeichnung. Der Kaufpreis muss am Fälligkeitstag beim Verkäufer auf das Konto bei der Landesbank Hessen-Thüringen, IBAN-Nr. DE30 3005 0000 0000 2350 51 unter Angabe des Referenzzeichens XXXX eingegangen sein.

§ 3

Belastungen der Grundstücke

1. Soweit die RAG bezüglich der vertragsgegenständlichen Anlagen sowie Zufahrten Inhaber beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten an Grundstücken Dritter ist, sind sich die Parteien darüber einig, dass die entsprechenden beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten spätestens ein Jahr nach Abschluss dieses Vertrages unter Beachtung des § 5 auf Kosten der RAG auf den SEB übertragen werden, soweit dies rechtlich möglich ist. Sofern dies nicht möglich ist, überlässt die RAG dem SEB die Ausübung der Dienstbarkeit, wenn die Überlassung gestattet ist. Die formale Abwicklung zur Übernahme der Dienstbarkeiten obliegt dem SEB.

Der Umfang der betroffenen beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zu Gunsten der RAG ergibt sich aus der **Anlage X**.

2. Soweit die RAG hinsichtlich der Anlagen sowie Zufahrten Gestattungsverträge über die Benutzung fremder Grundstücke abgeschlossen hat, sind sich die Parteien einig, dass die Rechte und Pflichten von der RAG aus diesen Verträgen mit dem Vertragsschluss unter Beachtung des § 5 auf Kosten der RAG auf den SEB übergehen, soweit dies aufgrund der jeweiligen vertraglichen Regelungen möglich ist. Die RAG wird dem Grundeigentümer die Rechtsnachfolge jeweils schriftlich anzeigen und dem SEB spätestens sechs Monate nach Abschluss dieses Vertrages eine Kopie der Anzeigen zukommen lassen. Soweit der Rechtsübergang von der Mitwirkung des jeweiligen Grundeigentümers abhängt, wird der SEB sich um die Einholung der jeweiligen Zustimmung bemühen. Die RAG wird den SEB soweit möglich bei den Handlungen, die erforderlich sind, um den Übergang der Gestattungsverträge sicherzustellen, unterstützen.

Der Umfang der betroffenen Gestattungsverträge zu Gunsten der RAG ergibt sich aus der **Anlage X**.

3. Sofern das Grundstück im Eigentum Dritter steht und der SEB keine beschränkte persönliche Dienstbarkeit erwerben kann und auch eine Überlassung zur Ausübung nicht möglich ist oder, wenn er nicht in die Rechte und Pflichten eines Gestattungsvertrages eintreten kann, so geht im Verhältnis der Parteien das wirtschaftliche Eigentum an den Anlagen gleichwohl auf ihn über. In den v.g. Fällen

wird die RAG dem jeweiligen Grundstückseigentümer oder Gestattungsgeber spätestens sechs Monate nach Abschluss dieses Vertrages mitteilen, dass sie den SEB mit der Erfüllung der ihr bzgl. der jeweiligen Anlage obliegenden Aufgaben beauftragt hat. Dem SEB bleibt es unbenommen, die zum Betrieb der Anlagen benötigten Grundstücksflächen, die im Eigentum Dritter stehen, unter Beachtung des § 5 auf Kosten der RAG grundbuchrechtlich zu sichern.

§ 4

Genehmigungen, Erlaubnisse und Bewilligungen

Die Parteien sind sich darüber einig, dass der SEB, soweit rechtlich möglich, in die die in § 1 aufgeführten Anlagen betreffenden Genehmigungen, Erlaubnisse und Bewilligungen als Rechtsnachfolger der RAG eintritt (vgl. insbesondere § 8 Abs. 4 WHG).

Der Umfang der betroffenen Genehmigungen, Erlaubnisse und Bewilligungen ergibt sich aus der **Anlage X**.

§ 5

Betriebsführung für die Anlagen und deren Kosten

1. Die Betriebsführung für die Anlagen gemäß § 1 erfolgt ab dem 01.01.2023 durch den SEB in eigener Verantwortung.
2. Der SEB wird für den Betrieb und die Unterhaltung der Anlagen fachkundiges Personal einsetzen. Der Betrieb erfolgt nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Vorgaben der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw).
3. Die Unterhaltungs-, Betriebs-, Erneuerungs- und ggf. Erweiterungskosten inklusive der kalkulatorischen Kosten (Abschreibungen und Zinsen) für die in § 1 genannten Anlagen werden durch die RAG getragen, einschließlich der bei dem SEB anfallenden Personal- und Abwicklungskosten. Zu den Personalkosten gehören auch die sogenannten Overheadkosten (inklusive Verwaltungsgemeinkosten und Kosten eines Arbeitsplatzes, nach den Empfehlungen der KGSt) und auch die Kosten für die Abwicklung dieser Vereinbarung. Zu den Abwicklungskosten gehören auch eventuelle Beratungskosten. Die Ermittlung aller Kosten erfolgt durch den SEB – soweit zweckmäßig anhand der jeweils aktuellen Kosten- und Leistungsrechnung des Produkts Abwasserbeseitigung.

Von der Kostentragungspflicht umfasst sind insbesondere auch Kosten für die Erneuerung oder Erweiterung von Bauwerken, Maschinen und Geräten und für den Austausch defekter Anlagenteile. Die Veranlassung entsprechender Maßnahmen

erfolgt durch den SEB unter vorheriger, ab einer Wertgrenze von **25.000.- €** netto protokollierter (z.B. E-Mail), Abstimmung mit der RAG. Das Protokoll bzw. die einfache Benachrichtigung per E-Mail erstellt der SEB. Bei besonderer Dringlichkeit kann der SEB auch oberhalb der Wertgrenze von **25.000.- €** netto ohne vorherige Abstimmung mit der RAG Maßnahmen veranlassen. Die RAG wird in diesem Fall nachträglich vom SEB informiert.

4. Nicht durch die RAG getragen werden Kosten für Schäden, die grob fahrlässig oder vorsätzlich durch das Betriebspersonal des SEB bzw. durch vom SEB beauftragte Dritte verursacht werden.
5. Die seitens der RAG zu erstattenden Kosten sind als Vorausleistung aufgrund einer vom SEB aufgestellten Kostenschätzung jeweils für das nächste halbe Jahr zu leisten. Die erste Vorausleistung wird vier Wochen nach Vertragsabschluss fällig. Die folgenden Vorausleistungen werden verrechnet mit den für das vergangene Halbjahr tatsächlich ermittelten Kosten.
6. Der Erstattungsbetrag ist zahlbar mit einer Fälligkeit von zwei Wochen nach Vorlage der Vorkalkulation auf das Konto des SEB bei der Sparkasse Bergkamen – Bönen, IBAN: DE57 4105 1845 0017 0303 05, unter Angabe des Referenzzeichens RAG/SEB 01.10.22
7. Sollte innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit nicht die volle Summe eingegangen sein, tritt Verzug ein. Die Geldschuld ist während des Verzuges mit neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Zusätzlich hat der SEB einen Anspruch auf Zahlung einer Pauschale in Höhe von 40 Euro.
8. Sollte für den Erstattungsbetrag (teilweise) eine Umsatzsteuerpflicht entstehen, so ist diese – sowie der daraus ggf. resultierende Mehraufwand des SEB - als Bestandteil der Kosten mit zu veranlagen. Die mit einer Umsatzsteuerpflicht korrespondierende Berechtigung zum Vorsteuerabzug würde den Erstattungsbetrag in diesem Fall entsprechend verringern.

§ 6 Haftung

Bis zur vollständigen Betriebsübernahme durch den SEB (vgl. § 5 Ziff. 1) haftet die RAG für eventuelle Ansprüche gegenüber Dritten, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der in Anlage 1 bezeichneten Pumpen entstanden sind und bis zu dem Zeitpunkt entstehen werden.

Dies gilt nicht für Schäden, die grob fahrlässig oder vorsätzlich durch das Betriebspersonal des SEB bzw. vom SEB beauftragte Dritte verursacht werden.

§ 7

Übernahme von Verträgen mit Dritten

1. Die RAG hat mit Dritten Verträge zur Erbringung von Leistungen im Zusammenhang mit den in § 1 gelisteten Anlagen geschlossen. Diese Verträge sind aus der als **Anlage X** beigefügten Auflistung ersichtlich.
2. Der SEB tritt zum Vertragsschluss in sämtliche Verträge ein, die in der Anlage X gelistet sind. Die RAG tritt alle Ansprüche aus den überlassenen Verträgen mit Wirkung zum Vertragsschluss an den SEB ab, der diese Abtretung annimmt.
3. Die RAG wird, soweit möglich, den SEB bei der Übertragung der Verträge unterstützen.

§ 8

Unterlagen

1. Die RAG wird dem SEB spätestens 12 Monate nach Abschluss dieses Vertrages die für den Betrieb der in § 1 aufgeführten Anlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlichen Unterlagen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Abnahmeprotokolle, Betriebsanleitung, Beschreibungen, Pumpwerksdatenblätter, Bestandszeichnungen, Katasterpläne, Unterlagen zum Anlagevermögen, Gefährdungsbeurteilungen, Verträge mit Dritten u.ä.) aushändigen, sofern sie bei der RAG vorliegen.
Als Standard für Betriebsanleitungen gilt die **Anlage 2** „Beispiel Betriebsanleitung“. Soweit übergebene Unterlagen diesem Standard nicht entsprechen, werden sie auf Kosten der RAG überarbeitet und diesem Standard angepasst (Kostenumlage nach § 5).
2. Die RAG wird dem SEB spätestens 6 Monate nach Abschluss dieses Vertrages eine vollständige Auflistung der Restbuchwerte der in § 1 aufgeführten Anlagen übergeben. Falls die Restbuchwerte nicht (vollständig) vorliegen, werden sie durch eine Hochrechnung auf Kosten der RAG nach Maßgabe des § 5 durch ein vom SEB ausgewähltes und beauftragtes Ingenieurbüro ermittelt.

§ 9

Ansprüche gegen Dritte

Eventuell bestehende Mangel- oder Schadensersatzansprüche der RAG im Zusammenhang mit den in § 1 gelisteten Anlagen werden mit Wirkung zum Vertragsschluss an den SEB abgetreten. Abgetreten werden nicht die Ansprüche, die RAG mit noch offenen Forderungen des Dritten verrechnen kann.

§ 10 Kündigung

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Er kann mit einer Frist von einem Jahr von den Parteien zu (1) und (2) gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund in diesem Sinn ist jede Verletzung der ausdrücklich in diesem Vertrag normierten Pflichten.

In der Folge einer rechtswirksamen Kündigung fällt das Eigentum an den in § 1 gelisteten Anlagen an die RAG zurück. Die Rückabwicklung erfolgt unter analoger Anwendung der Regelungen dieses Vertrages mit der Ausnahme, dass im Fall einer Kündigung nach Satz 2 sämtliche mit der Rückabwicklung des Vertrages einhergehende Kosten die jeweils kündigende Vertragspartei zu tragen hat. Erfolgt die Kündigung gem. Satz 4, also aus wichtigem Grund, hat die Partei sämtliche mit der Rückabwicklung des Vertrages einhergehende Kosten zu tragen, in deren Verantwortungsbereich der Kündigungsgrund liegt.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Der vorstehende Vertrag ist dreifach gefertigt. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.
2. Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für deren Abbedingung.
3. Der Vertrag steht unter dem Vorbehalt eventuell erforderlicher Genehmigungen und Beschlüsse.
4. Sollte der Vertrag in Teilen nichtig sein, so gilt er im Übrigen fort. Die Parteien sind verpflichtet, die nichtigen Regelungen durch solche zu ersetzen, die ihrem Sinn am nächsten kommen.
5. Alle nachfolgend aufgeführten Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages.

Anlagen:

Anlage 1: „Lage“

Anlage 2: „Beispiel Betriebsanleitung“

Anlage X

Bergkamen, den

Essen, den

SEB

RAG